

MEHRWERTSTEUER – „REVERSE CHARGE“-VERFAHREN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 511 vom 29. September 2009 für eine **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und befristete **Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Annahme vom 16. März 2010

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► Allgemeines

- Der Rat nimmt den Richtlinienvorschlag mit der Einschränkung an, dass das „Reverse Charge“-Verfahren von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2015 nur für Treibhausgasemissionszertifikate eingeführt werden kann (KOM: zusätzlich Mobilfunkgeräte, Mikrochips, Parfums und Edelmetalle). Die Einführung ist für die Mitgliedstaaten fakultativ (EP: obligatorisch).
- Zeitgleich mit der Annahme gibt der Rat eine [Erklärung](#) für das Protokoll ab. Diese beinhaltet folgende Angaben:
 - Der Rat strebt weiterhin eine baldige Einigung für die Einführung des „Reverse Charge“-Verfahrens für Mobilfunkgeräte und Mikrochips an.
 - Die Kommission ist bereit, für beantragte Sondergenehmigungen zur Einführung von „Reverse Charge“ für Mobiltelefone und Mikrochips entsprechende Beschlüsse vor Juni 2010 vorzuschlagen (Art. 395 Abs. 1 MwStSyst-RL (2006/112/EG)).
 - Mitgliedstaaten, denen derzeit gestattet ist, „Reverse Charge“ auf Mobiltelefone und Mikrochips anzuwenden, dürfen dies fortführen, bis sich der Rat über eine Verlängerung der Sondergenehmigung oder eine Richtlinie, die diesen Bereich abdeckt, geeinigt hat.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Verfahrensvorgaben

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Einführung des „Reverse Charge“-Verfahrens keine Verfahrensvorgaben berücksichtigen (KOM: Regelungen etwa zu Mitteilungspflichten für Leistungserbringer und -empfänger und Kontrollmaßnahmen, Art. 199a Abs. 2 des Richtlinienvorschlags).

– Berichtspflichten der Mitgliedstaaten

- Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die Anwendung des „Reverse Charge“-Verfahrens (KOM: Mitteilung an die KOM noch „vor“ der Einführung des Verfahrens; Art. 199a Abs. 3 des Richtlinienvorschlags).
- Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission aufgrund selbst bestimmter Evaluierungskriterien Bericht über die Auswirkungen des „Reverse Charge“-Verfahrens bis spätestens zum 30. Juni 2014 (EP: KOM soll ermächtigt werden, Evaluierungskriterien festzulegen).

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Das Verfahren ist abgeschlossen; zu ihrem Inkrafttreten muss die Richtlinie nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.